

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts**

### **Hier im Speziellen zu Artikel 18 - Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes**

Der Bundesverband für Energie- und Wasserdatenmanagement e.V. (bved) begrüßt grundsätzlich den Vorschlag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich und bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Ein wichtiger Baustein zum Gelingen der Energiewende ist und bleibt die Schaffung von Flexibilität und Teilhabe am Strommarkt. Hierfür ist der Smart-Meter-Rollout eine notwendige Bedingung. Der bved möchte daher aus der Perspektive eines Marktteilnehmers folgende Hinweise zu den vorgeschlagenen Änderungen am Messstellenbetriebsgesetz geben:

#### **Höchstentgelte für wMSB im Bündelfall - §6 MsbG**

- Der Smart-Meter-Rollout kommt bisher nicht so voran, wie es die aktuelle Situation im Stromnetz benötigt. Daher werden große Anstrengungen aller Marktteilnehmer für den Rollout benötigt.
- Wir begrüßen in diesem Zusammenhang die Herausnahme der Sparte Elektrizität aus dem Kostenvergleich, lehnen aber eine Preisobergrenze für den wettbewerblichen Messstellenbetreiber (wMSB) ab.
- Wettbewerbliche Messstellenbetreiber bieten ihren Kunden die maßgeschneiderten Lösungen, die sie benötigen und liefern damit einen entscheidenden Beitrag zum Gelingen des Smart-Meter-Rollouts.
- Die Einführung von „Höchstentgelten“ für den wettbewerblichen Messstellenbetrieb, wie sie im §6 des vorliegenden Entwurfs angestrebt wird, zerstört diesen funktionierenden Markt und bremst somit einen schnelleren Rollout aus.
- Diese Maßnahme wird weder die Digitalisierung der Energiewende voranbringen noch für Verbraucherinnen und Verbraucher von Nutzen sein. Im Gegenteil: Mit den geplanten Markteingriffen wird preiseffizienter und

innovationsfördernder Wettbewerb abgewürgt. Mit vorgeschriebenen Höchstentgelten wird es keinen Wettbewerb unterhalb dieser Grenze geben. Bündelangebote werden damit nicht gefördert.

- Die Rechtfertigung zum Einsatz des Instruments staatlicher Höchstentgelte für den grundzuständigen Messstellenbetrieb ergibt sich aus der Notwendigkeit, Preise im Rahmen eines natürlichen Monopols zu regulieren. Nur dort darf es auch zum Einsatz kommen, ohne den freien Markt unnötig einzuschränken.
- Der bved erkennt dennoch die Relevanz an, Mieterinnen und Mieter vor ungerechtfertigten Preisanstiegen zu schützen. Dies sollte allerdings nicht im Messstellenbetriebsgesetz erfolgen, sondern in der Betriebskostenverordnung geregelt werden. Eine Begrenzung der Umlegbarkeit der Messkosten im Bündelfall in § 2 BetrKV würde eine Regulierung der Höhe der Messentgelte im MsbG überflüssig machen. Der Eigentümer als Anschlussnehmer kann dann frei über den passenden Messstellenbetreiber entscheiden, während Mieterinnen und Mieter vor überhöhten Messkosten geschützt sind.

## **Haltefrist - §5 MsbG**

- In §5 (1) wird eine zweijährige Einschränkung des Auswahlrechtes des Anschlussnutzers nach dem Einbau eines intelligenten Messsystems (iMSys) durch den „Grundzuständigen“ eingeführt. Dies kommt einer zweijährigen Mindestvertragslaufzeit für die Anschlussnutzer gleich.
- Der bved kritisiert die Einführung dieser „Haltefrist“. Diese führt zu einer Abnahme von Innovation und Fortschritt, bevorzugt die grundzuständigen Messstellenbetreiber und verhindert so einen fairen Wettbewerb. In der Praxis sorgen diese Mindestvertragslaufzeiten dafür, dass wettbewerbliche Messstellenbetreiber aus Liegenschaften ferngehalten werden.
- Immobilienunternehmen sind mit überregionalen Portfolien zunehmend darauf angewiesen, einen überregionalen Messstellenbetreiber zu beauftragen. Nur so können sie ihre ESG-Reportingpflichten aus CSRD, Taxonomie und künftiger EPBD kosteneffizient und möglichst unbürokratisch erfüllen.
- Eine zweijährige Unantastbarkeit einzelner gMSB-Dienste führt zu einem Flickenteppich im Portfolio, ist unwirtschaftlich und verhindert ein Monitoring der Energieverbräuche professionell gemanagter Portfolien.

## **Verkürzung der Informationsfrist - § 37 MsbG**

- In §37 (2) wird die bisherige Ankündigungsfrist (inkl. des Hinweises auf die wMSB) von 3 Monaten auf 6 Wochen verkürzt.  
Aus Sicht des bved ist mindestens ein dreimonatiger Vorlauf beizubehalten, um Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern ausreichend Zeit zur Prüfung alternativer Angebote im Wettbewerb zu geben.
- Dies ist umso wichtiger, sollte eine Haltefrist und eine damit verbundene Vertragsbindung tatsächlich realisiert werden. Anschlussnutzer und Anschlussnehmer brauchen ausreichend Zeit, um Angebote vergleichen zu können.

## **Einführung der Sparte Wasser - § 6 MsbG**

- In §6 (1) 2 wird für den Bündelungsfall als neue Sparte „Wasser“ hinzugefügt. Der bved begrüßt die Aufnahme der Sparte „Wasser“ in das Bündelangebot ausdrücklich. Eine Klarstellung, dass es sich um die Einbindung des Hauptwasserzählers (nach §18 AVBWasser-V) einer Liegenschaft handelt, ist wünschenswert.

## **Übertragungsfrequenz der 15-Minuten-Werte - § 61 MsbG**

- In §61 soll die Übertragungsfrequenz der Ablesewerte im 15-Minuten-Takt geregelt werden
- Eine Übertragung der Energieverbräuche im 15-Minuten-Takt ist nicht notwendig. Sie sorgt für eine aufwendigere Datenverarbeitung und größere Datenmengen ohne den Nutzen zu erhöhen.
- Die Details einer Übertragungsfrequenz sollten die Datenexperten in technischen Richtlinien treffen und nicht der Gesetzgeber.

## **Entschädigung bei Verletzung der Messwertqualität - § 37 MsbG**

- In §78 werden Strafen für die Verletzung der Messwertqualität eingeführt. Diese sollten nicht nur einseitig vom Aggregationsverantwortlichen in Richtung Messstellenbetreiber gelten, sondern beidseitig.
- Die Festlegung einer derartigen Pönale für fehlende Messwerte bildet ein erhöhtes Risiko für alle wettbewerblichen Messstellenbetreiber und fungiert damit als neue Markteintrittsbarriere für junge und innovative Unternehmen. Der bved versteht dennoch die Idee, die Qualität zu regulieren, möchte aber den

Gesetzgeber darauf hinweisen dies mit Augenmaß zu tun. Die Pönalen könnten z.B. gestaffelt nach Vorkommnissen oder im Zeitverlauf ansteigend ausgestaltet werden, um den Markthochlauf nicht zu gefährden.

## **Auswahlrecht des Anschlussnehmers - §6 MsbG**

- Wir bitten im weiteren Prozess um Klarstellung, welche Auswirkungen die Änderung in §6 Absatz 1 Satz 1 „Statt des Anschlussnutzers kann der Anschlussnehmer einen anderen als den grundzuständigen Messstellenbetreiber auswählen, wenn dieser verbindlich anbietet, ...“ für die Praxis hat.

### Ansprechpartner:

**Markus Weidling**  
Hauptgeschäftsführer

markus.weidling@bved.info  
+49 30 3230 4830

**Dominik Hamann**  
Bereichsleiter Politik

dominik.hamann@bved.info  
+49 30 3230 4830

Der Bundesverband für Energie- und Wasserdatenmanagement (bved) ist – ehemals als Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenverteilung e.V. – seit über 40 Jahren die bundesweite Interessenvertretung der Mess- und Dienstleistungsunternehmen für das Energie- und Wasserdatenmanagement in Deutschland.

Der bved unterstützt die politischen Entscheidungsträger, um das gemeinsame Ziel einer effizienten Energiewende und erfolgreichen Klimapolitik zu erreichen.

Darüber hinaus organisiert der Bundesverband den fachlichen Austausch der Datenexperten im Gebäude. Diese können durch das Transparentmachen von Verbräuchen und die Analyse von Energiedaten Effizienz- und Optimierungspotenziale offenlegen.

Die im Bundesverband zusammengeschlossenen Mess- und Dienstleistungsunternehmen betreuen als Partner der Wohnungswirtschaft rund 80 Prozent des deutschen Wohnungsbestandes in Mehrfamilienhäusern.

### **Bundesverband für Energie- und Wasserdatenmanagement e.V.**

Friedrichstraße 95 | 10117 Berlin  
[kontakt@bved.info](mailto:kontakt@bved.info) | [www.bved.info](http://www.bved.info)

Sitz des Vereins: Berlin | Vereinsregister: Amtsgericht Charlottenburg, VR 40988 B.

Registernummer im Lobbyregister des Deutschen Bundestages: R001358

Vorstand: Oliver Geer (Vorsitzender), Nicolai Kuß (Stellv. Vorsitzender), Ralf Görner, Dr. Hagen Lessing